



Entschuldigungsregelungen / Attestpflicht in der Oberstufe

In ihrer Sitzung vom 29. März 2011 hat die Schulkonferenz folgende Regelung beschlossen:

Die Rahmenschulordnung des Bistums Essen (RSO-BiE) regelt im Grundsatz die Teilnahmepflicht des Schülers am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen sowie die Verfahren bei Schulversäumnis und Beurlaubung. Ergänzend stellt die Schulkonferenz fest und beschließt:

- a) Die schriftliche Mitteilung über den Grund des Schulversäumnisses (§ 13 RSO-BiE) bzw. den schriftlichen Antrag auf Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht (§§ 14, 15 RSO-BiE) kann nur ein volljähriger Schüler selbst vornehmen; die Schule kann den Eltern volljähriger Schüler jederzeit Auskunft erteilen (§ 4 RSO-BiE). Dabei sind die in der RSO-BiE genannten Fristen einzuhalten (bei Beendigung des Schulversäumnisses unverzüglich, bei Beurlaubungsanträgen wenigstens eine Woche, in Sonderfällen wenigstens einen Monat im Voraus).
- b) In der Sekundarstufe II ist in allen Fällen mit der Benachrichtigung bzw. dem Beurlaubungsantrag ein ausgefüllter Laufzettel vorzulegen. Auf diesem sind der Name des Schülers, das Geburtsdatum, nach Fehltagen geordnet die versäumten Unterrichtsstunden und die Fachlehrer aufzuführen (siehe Anlage). Nach Bestätigung durch den zuständigen Beratungslehrer legt der Schüler den Laufzettel allen Fachlehrern zur Kenntnis vor. Innerhalb einer Woche gibt der Schüler den vollständigen Laufzettel bei dem Beratungslehrer ab. Überschreitet der Schüler diese Frist durch eigenes Verschulden, gelten die entsprechenden Fehlstunden als unentschuldigt.
- c) Versäumt ein Schüler der Sekundarstufe II durch Krankheit eine Klausur, so ist die Schule noch am gleichen Tage vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Der nachfolgenden Entschuldigung ist in jedem Falle ein ärztliches Zeugnis oder die Bestätigung des Besuches beim Arzt beizulegen, über Ausnahmen entscheidet der Oberstufenkoordinator. Bei Versäumnis einer Klausur aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen gilt dies entsprechend. Die landesweit geltenden Regelungen für zentrale Prüfungen bleiben unberührt.

